

Baden-Württembergischer Forstverein e.V.
Aktiv für den Wald



Infobrief 2/2017

Inhalt

Vorwort des Präsidenten

Pressemitteilung des OLG Düsseldorf

Pressemitteilung des MLR BW

Pressemitteilung des Landkreistags BW

Pressemitteilung des Städtetags BW

MdL Bullinger (FDP/DVP)

Vorwort des Präsidenten

Liebe Mitglieder,

zumindest mit Spannung, zum großen Teil auch mit Erwartungen, haben viele Waldbesitzerinnen und -besitzer, viele Forstkolleginnen und -kollegen und natürlich auch andere Interessierte auf den Mittwoch dieser Woche und das Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf im Kartellrechtsverfahren gegen das Land Baden-Württemberg gewartet.

Den unterschiedlichen Interessen geschuldet waren die Erwartungen und sind auch die Bewertungen des Urteils verschieden. Entsprechend breit ist das Meinungsbild, wer wie weiter vorgehen könne oder solle. Das Oberlandesgericht folgte, kurz formuliert, inhaltlich der Entscheidung der Bundeskartellbehörde und aufgrund der bereits im Herbst erfolgten Aussagen von Seiten des Oberlandesgerichts war dies zu erwarten und auch für wohl niemanden eine echte Überraschung.

Damit Sie sich ein Bild von der Sachlage bzw. von den Formulierungen zur Sachlage und zu den Positionierungen machen können, haben wir in diesem Infobrief die uns bekannten Pressemeldungen für Sie zusammengestellt.

Ihr



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Artur Petkau'. The signature is stylized and cursive.

Artur Petkau

Pressemitteilung des OLG Düsseldorf

Land Baden-Württemberg verstößt gegen europäisches Kartellrecht. 15.03.2017 PM Nr. 6/2017:

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15. März 2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg im sog. „Rundholz-Kartellverfahren“ im Wesentlichen bestätigt. Dem Land Baden-Württemberg bleibt es untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso darf das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 Hektar nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt oder für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte verlangt.

Zur Begründung führt der Senat aus, dass der über das Land erfolgende, gebündelte Verkauf von Stammholz aus Staatswäldern einerseits und Körperschafts- und Privatwäldern andererseits ein aufgrund europäischer Kartellrechtsvorschriften verbotenes Vertriebskartell darstelle, das den freien Wettbewerb verfälsche. Soweit das Land für Privat- und Körperschaftswaldbesitzer darüber hinaus weitere Dienstleistungen wie z. B. forsttechnische Betriebsleitungen einschließlich der jährlichen Betriebsplanung und des forsttechnischen Revierdienstes erbringe, vertieften diese Dienstleistungen die mit dem Vertriebskartell verbundene Beschränkung des Anbieterwettbewerbs auf dem Markt für Rundholz. Sie seien deshalb kartellrechtlich ebenfalls verboten.

Durch die Erbringung der Dienstleistungen erhalte das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Frage, in welchen Mengen, in welcher Qualität und zu welchem Zeitpunkt Stammholz zum Verkauf gebracht würde. Dies beeinträchtige unmittelbar den freien Wettbewerb beim Absatz von geschlagenem Stammholz. Darüber hinaus beseitige es den Geheimwettbewerb auf diesem Angebotsmarkt, da das Land Einblick in die betrieblichen Planungen und Einfluss auf deren Umsetzung erhalte, wenn es für konkurrierende Waldbesitzer die Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung oder den forstlichen Revierdienst erbringe.

Das Land Baden-Württemberg handle sowohl beim gebündelten Verkauf von Rundholz aus nichtstaatlichen Wäldern als auch durch die Übernahme von Dienstleistungen für andere Waldbesitzer als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne und verfälsche den freien Wettbewerb beim Verkauf von Rundholz. Zwar habe der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des § 46 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des § 1 GWB ausgenommen, so dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliege. Eine entsprechende Regelungskompetenz für das europäische Kartellverbot habe die Bundesrepublik jedoch nicht. Gemäß Art. 103 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sei ausschließlich der Rat der Europäischen Union befugt, den Anwendungsbereich des Kartellverbots zu beschränken. Die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung des § 46 Abs. 2 BWaldG sei deshalb europarechtswidrig und nicht zu beachten.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da einzelne im Beschluss entschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seien.

OLG Düsseldorf, Az. VI – Kart 10/15 (V) (http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20170315_PM_Rundholz_Beschluss/index.php)

Pressemitteilung des MLR BW

Minister Peter Hauk MdL: „Heute ist ein schwarzer Tag für den Wald in Baden-Württemberg“

„Heute hat, nach langem Warten, das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) eine Entscheidung im Kartellrechtsverfahren zur gemeinsamen Holzvermarktung durch das Land Baden-Württemberg gefällt. In diesem Urteil wurde die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg vollumfänglich bestätigt. Die Entscheidung, mit der das Oberlandesgericht ein wertvolles und funktionierendes System zerschlagen will, überzeugt in keiner Weise und wird deshalb von uns auch keinesfalls akzeptiert“, sagte Forstminister Peter Hauk MdL am Mittwoch (15. März) in Stuttgart, im Nachgang zur Verkündung des Urteils durch das Oberlandesgericht im Kartellrechtsverfahren zur gemeinsamen Holzvermarktung durch das Land Baden-Württemberg.

Das Land Baden-Württemberg hatte beim Oberlandesgericht Düsseldorf 2015 gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt, die massive Auswirkungen auf die Holzvermarktung und die aktuellen Forststrukturen im Land hat. Diese Sichtweise des Bundeskartellamtes wurde durch das Gericht nun vollumfänglich bestätigt.

„Der Einsatz des Landes und das große Engagement vieler forstlicher Akteure zur Erhaltung des Einheitsforstamtes haben in dieser gerichtlichen Instanz nicht zum Erfolg geführt. Mit der heutigen Entscheidung stünde das Einheitsforstamt baden-württembergischer Prägung vor dem Aus. Deshalb werde ich dem Kabinett eine letztinstanzliche Klärung vorschlagen“, erklärte der Minister.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf erklärt in seiner heutigen Pressemitteilung: „Das Land Baden-Württemberg handle sowohl beim gebündelten Verkauf von Rundholz aus nichtstaatlichen Wäldern als auch durch die Übernahme von Dienstleistungen für andere Waldbesitzer als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne und verfälsche den freien Wettbewerb beim Verkauf von Rundholz. Zwar habe der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des § 46 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des § 1 GWB ausgenommen, so dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliege. Eine entsprechende Regelungskompetenz für das europäische Kartellverbot habe die Bundesrepublik jedoch nicht. Gemäß Art. 103 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) sei ausschließlich der Rat der Europäischen Union befugt, den Anwendungsbereich des Kartellverbots zu beschränken. Die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung des § 46 Abs. 2 BWaldG sei deshalb europarechtswidrig und nicht zu beachten.“

„Diese Sichtweise ist absolut nicht nachvollziehbar und kann nicht akzeptiert werden. Der Bundesgesetzgeber hat die Vereinbarkeit des Bundeswaldgesetzes mit geltendem europäischen Recht geprüft und bejaht. Mit seinem Urteil setzt sich das Oberlandesgericht Düsseldorf über den Willen des Bundesgesetzgebers hinweg“, so der Minister.

Aus Sicht des Landes seien die fachlich fundierten Argumente Baden-Württembergs nicht gebührend berücksichtigt worden. „Die hohe Bedeutung des Waldes für die Daseinsvorsorge und die Gesellschaft wurde vollkommen ignoriert“, so der Minister.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf habe dem Erfolgsprinzip ‚Standardsicherung bei der Waldpflege in allen Waldbesitzarten durch die partnerschaftliche Betreuung der Förster vor Ort‘ eine Absage erteilt und setze stattdessen auf staatliche Überwachung und vor allem hoheitliche Maßnahmen.

Infobrief 2 / 2017

„Damit widerspricht die Entscheidung des Gerichts sowohl den Bedürfnissen vieler Waldbesitzer im Land als auch der Auffassung von Bundesrat und Bundestag. Der Bundesgesetzgeber hat erst kürzlich das Bundeswaldgesetz geändert, um die Bedeutung des Waldes zu stärken und den Landesforstverwaltungen eine kartellrechtliche Absicherung für die Betreuungsangebote im gesamten Kommunal- und Privatwald zu garantieren“, betonte Peter Hauk.

Der Wald, seine Bewirtschaftung und seine vielfältigen Wirkungen für die Bevölkerung seien vom Oberlandesgericht ausschließlich nach wirtschaftlichen Aspekten bewertet worden. „Dies greift meiner Auffassung nach viel zu kurz und degradiert den Wald zur Holzfabrik“, sagte Minister Hauk.

Das Land habe im Gerichtsverfahren umfangreiche Gegenargumente und Gutachten vorgelegt. Von ihrem sehr einseitigen Blick auf den Wald habe sich weder das Bundeskartellamt noch das Oberlandesgericht Düsseldorf während des gesamten Verfahrens befreien können. „Würden unsere Wälder nur nach streng wirtschaftlichen Kriterien bewirtschaftet, sähen sie ganz anders aus und könnten vielen Bedürfnissen der Bevölkerung und der im Wald lebenden Tier- und Pflanzenarten gar nicht gerecht werden“, so Hauk.

Der Urteilspruch treffe das Land aber nicht unvorbereitet. Im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe hat Baden-Württemberg bereits Alternativen für die Forstorganisation im Land geprüft. Das Ministerium hat sich zusätzlich durch den Landesforstwirtschaftsrat beraten lassen und führte vier Regionalkonferenzen mit forstlichen Betriebsgemeinschaften durch, um alle Belange und Interessenten in die Diskussion einzubinden. „Wir sind gründlich vorbereitet“, so Minister Hauk.

Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu akzeptieren oder Rechtsbeschwerde bei der nächsten Instanz, in diesem Fall dem Bundesgerichtshof einzulegen. Gleichzeitig müsse geprüft werden, welche organisatorische Änderungen an der Forstorganisation vorgenommen werden, um insbesondere das Schadensersatzrisiko für das Land zu vermindern. Für die weitere gerichtliche Auseinandersetzung muss mit einer Dauer von mehreren Jahren gerechnet werden.

Hintergrund:

Das aktuelle Kartellrechtsverfahren geht zurück auf eine Beschwerde der Sägeindustrie aus dem Jahr 2002. Beanstandet wurde eine monopolartige Stellung durch den gemeinsamen Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten durch die damalige Landesforstverwaltung Baden-Württembergs. Dieses erste Verfahren wurde im Jahr 2008 mit einer Verpflichtungszusage des Landes dem Bundeskartellamt gegenüber abgeschlossen. Die darin vereinbarten Maßnahmen wurden seitens des Landes umgesetzt. Dennoch nahm das Bundeskartellamt im Jahr 2012 unter anderem auf Veranlassung der Säge- und Holzindustrie das Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gemeinschaftlichen Holzverkauf erneut auf.

Im Zuge dieser Ermittlungen bezog das Bundeskartellamt neben dem Holzverkauf immer weitere Teile der forstlichen Betreuungstätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald ein und forderte eine konsequente strukturelle Trennung der Holzvermarktung zwischen dem Staatswald einerseits und dem Körperschafts- und Privatwald andererseits, mehr Eigenverantwortlichkeit für die Waldbesitzer und mehr Wettbewerb im Bereich der Kommunal- und Privatwaldbetreuung sowie kostendeckende Entgelte für forstliche Dienstleistungen öffentlicher Anbieter.

Der Versuch, die Ermittlungen durch eine weitere Verpflichtungszusage seitens des Landes auf dem Verhandlungswege zu befrieden, scheiterte im Herbst 2014. Das Bundeskartellamt stimmte zwar den Inhalten der Verpflichtungszusage zu, widerlegte diese aber gleichzeitig in seiner umfassenden Begründung. Das Land nahm daraufhin seine Verpflichtungszusage zurück.

In der Folge erließ das Bundeskartellamt im Juli 2015 eine Untersagungsverfügung gegen das Land Baden-Württemberg, in welcher dem Land der gemeinsame Holzverkauf von Staatswaldholz und Holz aus dem Kommunal- und Privatwald mit einer Betriebsgröße von über 100 ha untersagt wurde.

Infobrief 2 / 2017

Auch das Holzanweisen, d.h. die Markierung der Bäume, die im Zuge von Holzfällungen entnommen werden sollen, darf nicht durch das gleiche Personal im Staats- und im Nicht-Staatswald erfolgen. Damit wurde neben dem Holzverkauf die gesamte Betreuung des Kommunal- und des Privatwaldes, wie sie in Baden-Württemberg durch die sogenannte Einheitsforstverwaltung gewährleistet ist, in Frage gestellt und es drohte eine vollkommene Neuorganisation des Forstwesens.

Dem Land blieb daher keine andere Möglichkeit für eine rechtssichere Klärung des Sachverhalts als die Einlegung der Rechtsbeschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht Düsseldorf. Nach zwei mündlichen Verhandlungen zeichnete sich ab, dass das OLG Düsseldorf der Auffassung des Bundeskartellamtes weitgehend folgen würde. Auch eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Bundeswaldgesetzes, die die Erhaltung und kartellrechtliche Absicherung der Betreuungsangebote der Landesforstverwaltungen im gesamten Bundesgebiet zum Gegenstand hatte, hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung nicht beeinflussen können.

Von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind im Land 1.076 wald-besitzende Kommunen mit einer Fläche von 550.000 ha und ca. 230.000 private Waldbesitzer mit einer Fläche von 493.000 ha betroffen, für die sich nun bei der forstlichen Betreuung ihres Waldbesitzes erhebliche Änderungen ergeben können.

MLR BW, PM Nr. 56/2017 vom 15.03.2017 (<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/minister-peter-hauk-mdl-heute-ist-ein-schwarzer-taq-fuer-den-wald-in-baden-wuerttemberg/>)

Pressemitteilung des Landkreistags BW

Zumeldung zur Pressekonferenz von Herrn Minister Peter Hauk am 15. März 2017: „Kartellrechtsverfahren zur gemeinsamen Holzvermarktung“

Stuttgart. Der Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg, Landrat Joachim Walter (Tübingen), äußerte sich zur Pressekonferenz von Herrn Minister Peter Hauk am heutigen Mittwoch wie folgt:

„Bedauerlicherweise stützt der vorliegende Beschluss des OLG Düsseldorf die Rechtsauffassung des Bundeskartellamts. Dabei verkennt das OLG die Bedeutung der Wälder für die Daseinsvorsorge und sieht den Wald als reines Wirtschaftsgut an. Insoweit unterstütze ich Herrn Minister Hauk ausdrücklich, die Option der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) zu ziehen. Denn mit Akzeptanz des OLG-Beschlusses und damit Umsetzung der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts aus Juli 2015 würde grundlegend in die Forstverwaltungsstrukturen des Landes eingegriffen und das bisherige Betreuungsangebot von staatlicher Hand für kommunale und private Waldbesitzer zerschlagen. Die Einheitlichkeit in der Bewirtschaftung der Wälder nach anerkannten hohen Standards wäre nicht mehr sichergestellt!

Diese gravierenden Folgewirkungen für die Forstverwaltung im Land dürfen sich nicht allein auf einen erstinstanzlichen Beschluss stützen, vielmehr bedarf es einer höchstinstanzlichen Entscheidung des BGH, um abschließende Rechtssicherheit zu erhalten. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass die auf Basis des OLG-Beschlusses anzupassenden Forststrukturen keinen dauerhaften Bestand haben würden. Vielmehr wären – mangels abschließender rechtlicher Klärung – weitere Initiativen zur Eröffnung neuer Rechtsstreitigkeiten zu erwarten.

Infobrief 2 / 2017

Auch im Sinne der forstlichen Beschäftigten muss Planungssicherheit geschaffen werden. Es ist nicht zumutbar, die Beschäftigten in neue Verwaltungsstrukturen – gegebenenfalls verbunden mit Dienstherrenwechsel – zu überführen, ohne ihnen jeweils langfristige berufliche Perspektiven bieten zu können. Wir schulden daher auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Forstverwaltung dauerhaft verlässliche Strukturen, die erst nach abschließendem Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH entstehen können. Ich wünsche mir, dass das Land und die Landkreise hier ihren engen Schulterschluss beibehalten.“

Parallel zur Frage der Rechtsbeschwerde zum BGH sieht Herr Minister Hauk offenbar bereits aktuell Bedarf zur Änderung der Forststrukturen durch Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald. Hierzu erklärte Landkreistagspräsident Walter: „Ich halte diesbezügliche Entscheidungen zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht! Auch wenn der Koalitionsvertrag der Landesregierung das Ziel formuliert, den Staatswald in eine „leistungsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ zu überführen, darf eine diesbezügliche Umsetzung inhaltlich und zeitlich nicht unabhängig vom abschließenden Ausgang des Kartellverfahrens ergehen.

Vielmehr muss eine etwaige Umorganisation der Forstverwaltung „aus einem Guss“ erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass für alle Waldbesitzer ein Betreuungsangebot vorgehalten wird – ohne „weiße Flecken“. Insofern kann eine Umstrukturierung der Staatswaldbewirtschaftung gerade nicht losgelöst von den zukünftigen Strukturen in der Kommunal- und Privatwaldbewirtschaftung angegangen werden. Vielmehr bedarf es im Land einer Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten, die erst nach abschließendem Ausgang des Kartellverfahrens mit der Rechtsbeschwerde vor dem BGH entscheidungsreif ist.“

Zur Aussage von Herrn Minister Hauk, die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald sei zur Reduzierung von Schadensersatzrisiken für das Land notwendig, äußerte Präsident Walter: „Es leuchtet auf Anhieb nicht ein, inwieweit ein Organisationsmodell – hier die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald unter Beibehaltung der übrigen Forststrukturen –, das vom Bundeskartellamt bereits als kartellrechtswidrig eingestuft wurde, zur Minimierung von Schadensersatzrisiken beitragen kann. Einerseits ist das MLR offensichtlich bereit, bis zum BGH für das Einheitsforstamt zu kämpfen, andererseits gibt es vorschnell genau diese Strukturen auf.“

Landkreistagspräsident Walter machte auch deutlich: „Bei Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald könnten zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber den Beschäftigten keinerlei Aussagen getroffen werden, wie die „Restverwaltung“, sprich die Betreuung des Kommunal und Privatwaldes über die unteren Forstbehörden, strukturell, organisatorisch und personell nach Abschluss des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH aussehen würde. Damit würde im Land eine „2-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der forstlichen Mitarbeiter entstehen: Die „Förster 1. Klasse“ wären in der vermeintlich beständigen Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald, die „Förster 2. Klasse“ würden in den vermeintlich unsicheren Strukturen der unteren Forstbehörden verbleiben. Auch insofern bedarf es daher einer Gesamtlösung in der Forstverwaltung, die den Beschäftigten dauerhaft verlässliche Strukturen liefert. Diese Verlässlichkeit kann aber erst nach abschließendem Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem BGH entstehen.“

Die Beschäftigten in den unteren Forstbehörden machen derzeit insgesamt rund 2.250 Stellen aus. Bei Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald würden voraussichtlich rund 820 Waldarbeiter-Stellen und insgesamt 650 Stellen bestehend aus höherem, gehobenem und mittlerem Dienst an die Anstalt des öffentlichen Rechts fallen. Bei Bestand der sonstigen forstlichen Aufgaben auf Ebene der unteren Forstbehörden (Betreuung Kommunal- und Privatwald einschließlich Hoheit) würden rund 780 Stellen bei den Landratsämtern verbleiben.

Pressemitteilung vom 15.03.2017 (http://www.landkreistag-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Zumeldung_zur_Pressekonferenz_von_Herrn_Minister_P.PDF)

Pressemitteilung des Städtetags BW

Gesellschaftliche Rolle des Waldes wird außer Acht gelassen

Stuttgart. Zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf im sogenannten „Rundholz-Kartellverfahren“ und zur heutigen Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt der Städtetag Baden-Württemberg Stellung.

Mit seiner heutigen Entscheidung im Kartellrechtsverfahren zur gemeinsamen Holzvermarktung durch das Land Baden-Württemberg hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts nahezu in vollem Umfang bestätigt. Diese Entscheidung ist aus Sicht der baden-württembergischen Städte und Gemeinden nicht akzeptabel.

Der Städtetag begrüßt die Ankündigung von Minister Peter Hauk, Rechtsbeschwerde gegen den OLG-Beschluss einzulegen. „Die einseitige Betrachtung des OLG Düsseldorf darf nicht so stehen bleiben“, so Gudrun Heute-Bluhm, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, „erst eine höchstinstanzliche Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bietet ausreichende Rechtssicherheit für die nötigen organisatorischen Veränderungen in der Forstverwaltung.“ Dabei sei einer Reorganisation der Forstverwaltung „aus einem Guss“ der Vorzug zu geben gegenüber einer vorschnellen Ausgründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald, wie sie der Koalitionsvertrag vorsieht. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch künftig die Betreuung aller Waldbesitzarten gewährleistet werden soll, erscheine eine isolierte Neuorganisation der Staatswaldbewirtschaftung nicht zielführend, so Heute-Bluhm weiter.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf stütze sich allein auf die Bedeutung des Waldes als Wirtschaftsgut, lasse dabei aber die gesellschaftlichen Funktionen des Waldes und seine Rolle für die Daseinsvorsorge völlig außer Acht.

„Wenn wir diese Entscheidung eins zu eins umsetzen müssten, würde dies das Aus für das sogenannte Einheitsforstamt bedeuten, das heißt die gemeinsame Betreuung aller Waldbesitzarten durch die unteren Forstbehörden“, erläuterte Gudrun Heute-Bluhm die möglichen Folgen. Die hohen Standards in der Waldbewirtschaftung, die letztlich auch die Funktion des Waldes als Naherholungsraum sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sicherstellen, seien dann nicht mehr ohne weiteres einzuhalten.

P 291/2017 Az.: 047.43 / Zumeldung zu Presseinfo Nr. 56/2017 MLR – Kartellrechtsverfahren Holzvermarktung (15.03.2017) (<http://www.staedtetag-bw.de/Service/Pressemitteilungen/P-291-2017-Az-047-43-Zumeldung-zu-Presseinfo-Nr-56-2017-MLR-Kartellrechtsverfahren-Holzvermarktung-15-03-2017-.php?object=tx,2295.23&ModID=7&FID=2295.6709.1&NavID=2295.10&La=1>)

MdL Bullinger (FDP/DVP)

Bullinger: Mehr Wettbewerb und waldbauliche Selbstbestimmung können auch Chance sein FDP mahnt nach Entscheidung in erster Instanz Mut zu beherzter Reform an

Zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf im Rechtsstreit zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt über die Holzvermarktung erklärte der forstpolitische Sprecher der FDP/DVP-Fraktion, Dr. Friedrich Bullinger:

„All jene die den Waldbauern in den vergangenen Monaten blauäugig weismachen wollten, sie könnten mit einer einfachen Änderung des Bundeswaldgesetzes europäisches Wettbewerbsrecht aushebeln, haben heute einen herben Dämpfer erfahren. Bei den vielen Vorzügen, die das Einheitsforstamt für Kommunen und den Kleinprivatwald hatte, wäre doch mehr Mut zur Veränderung angesagt. Ein fairer Wettbewerb bei der Holzvermarktung und den forstlichen Dienstleistungen kann auch die Chance zu mehr waldbaulicher Selbstbestimmung der Waldeigentümer eröffnen. Die grün-schwarze Landesregierung sollte jetzt gestalten, anstatt den Rechtsstreit und den damit verbundenen Schwebezustand in die Länge zu ziehen. Wir sollten uns jetzt gemeinsam auf die Unterstützung und flächendeckende Entwicklung forstlicher Zusammenschlüsse sowie auf eine angemessene Förderung einer nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftungsweise in den Kommunal- und Privatwäldern konzentrieren.“

Zu: Isw 2099 „Gericht hält Baden-Württembergs Holzverkauf für rechtswidrig“, Mediendienst der FDP/DVP-Landtagsfraktion, 33/03/2017, 15.03.2017.

Unser Infobrief enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.



So erreichen Sie uns

Geschäftsstelle

Anne Klama
Bonatzweg 4
71706 Markgröningen
Tel: 0151-5488 2506
baden-wuerttemberg@forstverein.de
www.forstverein.de

Vorsitzender

Prof. Dr. Artur Petkau
c/o Hochschule für Forstwirtschaft, Rottenburg
petkau@forstverein.de